

Berichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Seit der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts zum 01.01.2021 wurde u.a. die Verpflichtung eingeführt, dass Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art, Umfang und Vergütung (des Vorjahres) ihre innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter berichten müssen. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich tätige Kommunalbeamtinnen und – beamte auf Zeit (z.B. Beigeordnete, Wehrleiter, -führer, etc.). Dies allerdings nur für die Ehrenämter (über das originär ausgeübte Ehrenamt hinaus), da die Ausübung von Nebentätigkeiten für diese nicht vorgesehen sind (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Weiterhin besteht diese Berichtspflicht bei dem letztgenannten Personenkreis nur, sofern ein jährlicher Schwellenwert in Höhe von 4.000 € für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten überschritten wird.

Nachfolgend erstatten die berichtspflichtigen Personen der Ortsgemeinde Harthausen Fehlanzeige:

Harald Löffler, Ortsbürgermeister
Günter Gleixner, Ortsbeigeordneter

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat diese Vorlage am 20.04.2023 zur Kenntnis genommen.